

K

SCHWEIZER JURISTEN

DER LETZTEN HUNDERT JAHRE

Vorwort von Prof. Dr. Max Huber

Historische Einleitung von Prof. Dr. Eduard His

Herausgegeben von Dr. Hans Schulthess



ZÜRICH 1945 SCHULTHESS & CO. A.-G.



EUGEN HUBER

Eugen Huber

1849—1923

I.

Ob Eugen Huber als der größte Schweizer Jurist in die Geschichte eingehen wird, mag späterem Urteil vorbehalten bleiben. Ob sich sein Hauptwerk, das schweizerische Zivilgesetzbuch, als die bedeutendste Kodifikation der neueren Zeit erweisen wird, kann ebenfalls erst die Zukunft lehren. Daß aber Eugen Huber als der erfolgreichste und vorbildlichste schweizerische Jurist gelten muß, unterliegt schon heute keinem Zweifel mehr. Erfolgreich war Eugen Huber in dem von ihm erzielten und nach außen klar hervortretenden Resultat, wie es als Lebenswerk in vollendeter Größe vor uns steht. Vorbildlich und ergreifend sind die ideale Gesinnung, die unbeugsame Willenskraft und der Glaube Eugen Hubers an die ihm vom Schicksal übertragene Mission, die zusammen ihn jenen Erfolg erreichen ließen. Denn er hat ihn im wahren Sinne des Wortes erstritten. Sein Aufstieg war ein Kampf. Dies gilt für den Lehrer, den Gelehrten, den Gesetzgeber und den Menschen Eugen Huber:

Welch weiter Weg vom unbekanntem Privatdozenten an der Zürcher Universität, dessen Ankündigung seiner ersten rechtsgeschichtlichen Vorlesung im Sommersemester 1873 keinen einzigen Hörer anzulocken vermochte, bis zum beliebtesten Rechtslehrer an der Berner Hochschule, dessen Vorlesungen um die Jahrhundertwende und in den beiden ersten Dezennien dieses Jahrhunderts sozusagen jeder junge Schweizer Jurist zu besuchen strebte.

Nur wer die begeisternden, von höchstem Idealismus für Recht und Gerechtigkeit getragenen Vorlesungen Eugen Hubers gehört und diesen Lehrer verehrt hat, vermag zu ermessen, welch niederschmetternden Eindruck jener erste Mißerfolg in der Ausübung der Lehrtätigkeit auf den jungen Zürcher Privatdozenten machen mußte. In der Tat wirkte denn auch in Eugen Huber jene trübe Erfahrung sein ganzes Leben lang nach: Auch als er bereits auf der obersten Stufe seiner Dozentenlaufbahn stand, sah er dem ersten Kolleg im Semester und besonders der Eröffnung einer neu-geschaffenen Vorlesung mit einer gewissen Unruhe entgegen und pflegte regelmäßig seine wirklich völlig unbegründete Befürchtung zu äußern, ob wohl auch Studenten erscheinen würden.

Wie gewaltig erweist sich im Lauf der Zeit die Veränderung in der Einschätzung des *G e l e h r t e n* seitens der Behörden, denen die Ernennung und Berufung der akademischen Lehrer obliegt: Im Jahre 1875 wählte der Regierungsrat des Kantons Bern für den nach München berufenen Prof. Gareis einen bisher in der Schweiz kaum bekannten deutschen Privatdozenten zum ordentlichen Professor der Rechte, obwohl Eugen Huber im vorangehenden Wintersemester mit Erfolg ein dreistündiges Kolleg über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte an der juristischen Fakultät der Universität Bern gelesen und diese Fakultät ihn einstimmig und in erster Linie zur Wahl vorgeschlagen hatte. Diese Haltung der Berner Regierung dürfte ihre Erklärung darin finden, daß Eugen Huber kurz vor seiner Habilitation in Bern als Bundesstadtkorrespondent der „Neuen Zürcher Zeitung“ die kulturkämpferische Politik und namentlich die Gewaltmaßnahmen des radikalen Berner Regierungsrates gegen Bischof Lachat und die römisch-katholischen Geistlichen des neuen Kantonsteils einer scharfen Kritik unterzogen und sich dadurch natürlich nicht besonders beliebt gemacht hatte. Nach weiteren 15 Jahren wetteiferten dann aber Basel, Lausanne, Zürich und Bern in dem Bestreben, den seit einigen Jahren in Halle wirkenden Eugen Huber nach der Schweiz zurückzurufen. Wenn dies schließlich im Jahre 1892 der bernischen Regierung gelang, so verdankte sie dies wohl weniger ihrem finanziellen Ange-

bot in Gestalt der Verdoppelung der üblichen Besoldung als dem weiteren Umstand, daß der Bundesrat in Eugen Huber den zukünftigen Redaktor für das Zivilgesetzbuch entdeckt hatte und ihn zur Vorbereitung der Verfassungsrevision und zur Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe nach Bern ziehen wollte. Denn Eugen Huber ertrug Zurücksetzungen nicht leicht und vergaß ein ihm zugefügtes Unrecht oder auch nur die Verweigerung der von ihm erwarteten Anerkennung nie mehr. Trotz seines späteren 30jährigen Wirkens an der bernischen Hochschule ist er innerlich Zürcher geblieben und zu den regierenden Kreisen im Berner Rathaus nicht in wirklich herzliche Beziehungen getreten. Der Inhalt seines Testaments gibt hierüber in ausreichendem Maße Aufschluß: Obwohl Eugen Huber darin seine Villa mit der prächtigen Bibliothek zu einem Seminar für die juristische Fakultät der kantonalen Universität Bern bestimmte und den Hauptteil seines Nachlasses der Deckung der Betriebskosten und der Ergänzung der Bibliothek widmete, setzte er nicht etwa — was objektiv näher lag und sich von praktischen Gesichtspunkten aus wesentlich besser rechtfertigen ließ — den Kanton Bern, sondern die schweizerische Eidgenossenschaft zum Erben ein.

Auch dem *M e n s c h e n* Eugen Huber blieb der Kampf nicht erspart. Schon die körperliche Hemmung durch den in der Entwicklung zurückgebliebenen und verkümmerten rechten Arm — eine Folge des Scharlachfiebers in seiner Kindheit — zwang Eugen Huber zu manchem Verzicht, so vor allem auf die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht. Dies mag ihm besonders schwer gefallen sein, da seine Vaterlandsliebe kaum Grenzen kannte und alle militärischen Fragen und Angelegenheiten ihn bis ins hohe Alter außerordentlich interessierten. Eugen Huber kämpfte mit großer Erfindungsgabe gegen die Auswirkungen dieser körperlichen Beeinträchtigung: Beim Schreiben mit der rechten Hand stützte er diese kaum bemerkbar, aber wirksam mit der gesunden Linken; wo dies nicht anging, z. B. im Unterricht, schrieb er gewandt mit der linken Hand an die Wandtafel. Im Flötenspiel und an der Schreibmaschine, wofür er ein jetzt veraltetes System ohne Typen-

hebel benützte und den Vorteil des Ersatzes im Anschlag durch Federkraft geschickt ausnützte, brachte er es trotzdem zu großer Gewandtheit. In psychischer Beziehung litt Eugen Huber in der Jugend unter großer Reizbarkeit, die gelegentlich auch später noch zu heftigen Zornausbrüchen führte. Mit der ihm eigenen Willenskraft kämpfte er gegen diese Veranlagung an und brachte es in der Beherrschung seines leidenschaftlichen Temperaments so weit, daß fast alle, die mit ihm in Berührung kamen, seine liebenswürdige Ausgeglichenheit im Auftreten bewunderten und nicht ahnten, welchen argen Stimmungswechseln Eugen Huber oft unterworfen war und wie heftig er werden konnte.

Auch den Kampf um die ökonomische Existenz lernte Eugen Huber schon früh kennen. Als noch nicht 14jähriger Junge verlor er seinen Vater, der als Bezirksarzt im zürcherischen Dorfe Stammheim segensreich gewirkt hatte. Das heimelige Doktorhaus mußte verkauft werden, um aus dem Erlös für die Familie eine bescheidene Existenz in der Stadt Zürich zu schaffen. Im Mühlebachquartier bezog die Familie eine enge und ungesunde Stadtwohnung. Beiträge der vier älteren Geschwister, die alle bereits berufstätig waren, und etwas Einkommen der Mutter aus schriftstellerischer Tätigkeit ermöglichten es Eugen Huber, das Gymnasium zu besuchen und an der Zürcher Hochschule das juristische Studium aufzunehmen. Im Jahre 1869 starb ihm auch die Mutter. Das bescheidene väterliche Erbe ermöglichte es Eugen Huber, für zwei Semester die Berliner Hochschule zu besuchen. Wie haushälterisch er mit seinen Mitteln umgehen mußte, beweist der Umstand, daß er während eines ganzen Semesters die Bude mit seinem Freunde Emil Zürcher, dem späteren Professor des Strafrechts, teilte. Der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges nötigte ihn zu rascher Rückkehr in die Heimat. Der Abschied von Berlin, wo Kriegsbegeisterung herrschte, fiel ihm nicht schwer, da seine Sympathien sich mehr auf die Seite des republikanischen Frankreich neigten, das seinem schwärmerischen demokratischen Empfinden und seiner Schweizerart besser entsprach. Gerne erzählte er später von seinem Abschiedsbesuch bei Julius Gierke, der ihm in der Uniform

eines Artilleriehauptmanns gute Heimkehr in die Schweiz nachrief. In Zürich beendigte er nach einem durch Krankheit (Gelenkrheumatismus) herbeigeführten Unterbruch knapp 23jährig sein Studium mit der Doktorprüfung. Den Rest seines Erbteils verwendete Eugen Huber zu Studienaufenthalten in Genf und im Tessin, sowie im Ausland. In Wien besuchte er Vorlesungen bei Jhering, Tomaschek und L. v. Stein, in Mailand entdeckte er in der Ambrosiana tessinische Rechtsquellen, die Andreas Heusler später herausgab. Auch in Paris und London hielt sich Eugen Huber kurze Zeit auf. Reiseberichte, die er aus jener Zeit an die „Neue Zürcher Zeitung“ sandte, brachten ihn mit diesem Blatt und dem Journalismus in Berührung. Im Jahre 1873 trat er als Hilfsredaktor für den Inlandteil in die Redaktion des Blattes ein, siedelte 1874 als Parlamentsberichterstatter und Bundesstadtkorrespondent nach Bern über, kehrte jedoch schon im April 1875 in die Redaktion der Zeitung nach Zürich zurück. Im Jahre 1876 wurde er mit 27 Jahren als Nachfolger des zum Bundesrichter gewählten Hans Weber Chefredaktor dieser bedeutendsten Schweizer Zeitung. Damit schienen die ökonomischen Sorgen für alle Zukunft gebannt zu sein. Voll Glück verheißender Zuversicht gründete er nach dreijähriger Verlöbniszeit mit einer feinsinnigen und durch Berufstätigkeit gereiften Württembergerin, Lina Weißer, eine Familie. Mit größtem Eifer machte er sich an die neue Aufgabe in der Leitung der Zeitung. Aber schon nach wenig mehr als einjähriger Wirksamkeit kam Eugen Huber um seine Entlassung als Redaktor ein. Seine Mäßigung im Urteil über andere Parteien, namentlich über den aufstrebenden Sozialismus und dessen Postulate im Gebiete der praktischen Sozialpolitik, sowie seine Abneigung, sich nach den oft rasch wechselnden Stimmungen in der eigenen Partei zu richten, führten zu Vorwürfen gegen die Haltung der von ihm geleiteten N. Z. Ztg., sowohl in einer Versammlung der liberalen Partei als auch in der Generalversammlung der Aktionäre der Nordostbahngesellschaft, die sich damals in einer schwierigen Krise befand. Eugen Huber, der vom reinsten Idealismus beseelt war, ertrug diese Kritik nicht und vertauschte, trotz der Unterstützung

durch die Verwaltungskommission des Blattes, im Mai 1877 die glänzend bezahlte Stelle des Chefredaktors mit dem sehr bescheiden honorierten Amt eines Verhörrichters und Polizeidirektors des Kantons Appenzell A.-Rh. in Trogen.

Nach Ablauf von dreieinhalb Jahren folgte Eugen Huber einem Rufe der Basler Regierung; er wurde zuerst als außerordentlicher und ein Jahr später als ordentlicher Professor für schweizerisches Zivilrecht, schweizerische Rechtsgeschichte und schweizerisches Bundesstaatsrecht Nachfolger von P. F. v. Wyß. Damit betrat Eugen Huber das Arbeitsfeld, das er schon längst erträumt und für das er wie kein anderer prädestiniert war. Diese Berufung stellt ein bleibendes Verdienst der Basler Universitätsbehörden dar und beweist zugleich, wie Paul Mutzner zutreffend bemerkt, den Segen einer Mehrzahl von schweizerischen Universitäten: Was Zürich als Heimatkanton seinem Mitbürger, was Bern dem Zürcher versagte, holte Basel in geschickter Weise und in klarer Erkenntnis der Begabung Hubers nach, indem es den damals im praktischen Straf- und Polizeidienst tätigen Mann auf den Lehrstuhl für Privatrecht und Bundesstaatsrecht berief. Wenn auch das Professorengehalt in Basel noch als recht bescheiden bezeichnet werden mußte, so war Eugen Huber doch den finanziellen Sorgen von diesem Zeitpunkt an enthoben. Das Ringen um ökonomische Unabhängigkeit, jedoch unter voller Wahrung seiner Persönlichkeit und seiner Ideale, spiegelt das charaktervolle Wesen Eugen Hubers wieder. Er blieb dieser Harmonie treu bis ans Ende: Dank einfacher Lebenshaltung mehrte sich sein Vermögen. Er freute sich hierüber und ließ auch seine Angehörigen und Freunde daran teilhaben. Seiner edlen Gesinnung und seiner echten tiefen Liebe zur Wissenschaft gibt die Schaffung des juristischen Seminars Ausdruck, das er an der bernischen Hochschule testamentarisch errichtete und das unter seinem Namen den Studierenden das Studium der Rechte erleichtert, nicht ohne zugleich Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte überhaupt zu fördern.

II.

Die Reihe der wissenschaftlichen Arbeiten eröffnete Eugen Huber mit seiner Doktordissertation, die er seinem Lehrer F. v. Wyß, dem bekannten Germanisten, widmete und die den Titel trägt: „Die schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich“. Charakteristisch für deren Verfasser ist die Synthese, die er hier aufzubauen versucht und die auch im vorangestellten Motto zum Ausdruck kommt: Die überkommenen bewährten Rechtseinrichtungen werden, beeinflusst durch die politische Entwicklung eines Volkes, durch Neuerungen ergänzt, die sich selbst harmonisch in den Grundplan der Rechtsordnung einfügen. Man darf ohne Uebertreibung darin schon eine Andeutung der späteren Bestrebungen erblicken, die Eugen Huber mit so großem Erfolg bei der Ausarbeitung des schweizerischen Zivilgesetzbuches verwirklicht hat.

Während seines Wanderjahres und in der Journalistenzeit betrieb Eugen Huber zwar regelmäßig auch Quellenstudien, in Genf, gefördert durch den Rechtshistoriker Lefort, sowie in Bellinzona und Mailand, veröffentlichte jedoch nur einige wenige Aufsätze in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, so über die Satzungsbücher der Stadt Bern und über das eheliche Güterrecht nach Notizen Prof. W. Munzingers zu einem Vortrag, den dieser im Jahre 1872 an der schweizerischen Juristenversammlung in Luzern gehalten hatte. Auch die Appenzeller Jahre, von denen Eugen Huber die so erwünschte idyllische Muße zu wissenschaftlicher Arbeit erhofft hatte, galten mehr der Erfüllung seiner Amtspflichten als wissenschaftlichen Studien. Immerhin stammen aus dieser Zeit seine beiden Arbeiten aus dem strafrechtlichen Gebiet, das Korreferat über die Errichtung eines schweizerischen Zentralgefängnisses für schwere Verbrecher und ein erst etwas später veröffentlichter „Beitrag zur Geschichte des Strafrechts im Kanton Appenzell A.-Rh.“ in den appenzellischen Jahrbüchern. In dieser Schrift befaßte sich

der angehende Rechtshistoriker mit dem alten Inquisitionsprozeß und weist die Gründe nach, die zu dessen Ersetzung durch einen neuen Prozeß führten. Dagegen brachte dieser Lebensabschnitt Eugen Huber reiche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis. Er sprach noch nach Jahren gern und mit großer Anhänglichkeit von seinem Aufenthalt in Trogen, von den glücklichen Jahren in der jungen Ehe mit Lina Weißer und als Vater eines herzigen Töchterleins, das den Eltern jedoch schon im Alter von einundeinhalb Jahren durch den Tod entrissen wurde. Später nahmen die Ehegatten Huber, da ihnen weitere Nachkommen versagt blieben, ein Mädchen aus kinderreicher Familie in ihr Haus auf und sorgten für diese Pflgetochter wie für ihr eigenes Kind.

Reicher fließt der Quell der Publikationen in der Basler Zeit von 1881—1888, besonders als Eugen Huber mit Paul Speiser im Jahre 1882 zum Mitarbeiter an der von Andreas Heusler geleiteten Zeitschrift für schweizerisches Recht ernannt wurde. Schon das von diesen drei bedeutenden Juristen veröffentlichte Programm über die Aufgabe der neuen Redaktion der Zeitschrift und namentlich über die künftige Einstellung der Rechtswissenschaft und der Rechtsanwendung zum neu geschaffenen schweizerischen Obligationenrecht, sowie zu den kantonalen Kodifikationen enthält hierüber grundlegende Sätze, die für alle Zeiten von der schweizerischen Rechtswissenschaft beherzigt werden dürfen. In dieser Zeitschrift veröffentlichte Eugen Huber vor allem seine Basler Antrittsvorlesung „Das Kölnische Recht in den Zähringischen Städten“, sowie eine Reihe von Rezensionen, z. B. auch über Heuslers Institutionen des deutschen Privatrechts. Eugen Huber erfaßte sofort die überragende Bedeutung dieses Werkes und zollte dessen Verfasser Lob und Anerkennung, wie er denn auch als Verfasser der 20 Jahre später erschienenen Gratulationsschrift der Berner Hochschule zum 50jährigen Doktorjubiläum Andreas Heuslers dessen Verdienste und Geistesart verständnisvoll schildert und gewürdigt hat. Zu wirklich freundschaftlichen Beziehungen kam es trotzdem zwischen diesen beiden großen Männern nicht; der überaus kritische Geist Andreas Heuslers mit seinen träfen, aber

manchmal etwas schroffen Urteilen paßte nicht recht zu der idealen Einstellung und der in der Form stets liebenswürdigen Art Eugen Hubers. Außerdem wirkten wohl auch die politisch grundlegend verschiedene Auffassung der beiden Männer und namentlich der bedeutende Gegensatz, der sich im Erfolg ihrer gesetzgebenden Betätigung zeigte, störend auf ihre gegenseitigen Beziehungen. Zum 50jährigen Jubiläum der Universität Bern schrieb Eugen Huber im Jahre 1884 die Festgabe der Basler Hochschule über „Die historischen Grundlagen des ehelichen Güterrechts der Berner Handveste“, worin die früh-mittelalterlichen Verhältnisse dargestellt werden, und auch der Nachweis geleistet wird, daß die in Bern noch bis in die Gegenwart aktuelle Gütereinheit das ursprüngliche Güterrechtssystem des burgundisch-alamannischen Rechtes war.

Am 1. Januar 1883 war das schweizerische Obligationenrecht in Kraft getreten. Mit diesem Werk war die verfassungsmäßige Kompetenz des Bundes auf dem Gebiete des Privatrechts erschöpft. Der Gedanke, auch dessen übrige Teile zu vereinheitlichen, lag nahe; hatte doch schon der 1872 nur mit geringer Mehrheit vom Volke verworfene Verfassungsentwurf das Postulat der Gesamtkodifikation des Privatrechts zu verwirklichen gesucht. Aber durch die Erfahrung gewitzigt, gingen die Freunde der Rechtseinheit vorsichtiger und behutsamer zu Werke. Sie hatten den gewaltigen Unterschied hinsichtlich der Schwierigkeit in der Durchführung der beiden Aufgaben richtig erkannt: Das auf römisch rechtlicher Basis ruhende Schuldrecht und die aus deutschrechtlichen Quellen entsprungenen und in den schweizerischen Ständen z. T. selbständig entwickelten Familien-, Erb- und Sachenrechte konnten unmöglich nach der gleichen Methode vereinheitlicht werden. Für den noch ausstehenden Teil des Bundesprivatrechts galt es vorerst, den gesamten Stoff der kantonalen Rechte zu sammeln, zu sichten und wissenschaftlich zu verarbeiten. Dazu gehörte eine tiefere Erfassung der geschichtlichen Entwicklung unserer kantonalen Privatrechte, die erst eine Scheidung des wirklich überkommenen, in den schweizerischen Verhältnissen begründeten Rechts-

stoffes von den nur zufällig und durch Anlehnung an ausländische Vorbilder übernommenen Rechtsinstituten erlaubte. Bundesrat Louis Ruchonnet, Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, stellte am 16. September 1884 am schweizerischen Juristentag in Lausanne folgenden Antrag:

«La société suisse des juristes charge son comité de provoquer une étude comparée complète de la législation civile des états de la Suisse, en vue de rechercher essentiellement quelles sont leurs dispositions communes et d'autre part quelles sont les divergences qui existent entre elles, les causes et les raisons d'être de ces divergences.»

Dieser Antrag fand die Zustimmung der Schweizer Juristen, und der Vorstand des Vereins wandte sich durch seinen Präsidenten, Prof. Paul Speiser in Basel, an Eugen Huber, der ohne Zögern und mit Freude diese große vorbereitende Aufgabe übernahm. Innerhalb der unglaublich kurzen Zeit von 7 Jahren erschienen die vier Bände seines Werkes „System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts“. Die ersten drei Bände stellten das Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht der Kantone systematisch und vergleichend dar, während der vierte Band sowohl die Geschichte der Rechtsquellen als auch die dogmengeschichtliche Entwicklung der kantonalen Rechte enthält. Es war sicherlich keine leichte Aufgabe, für die Unzahl kantonalen Gesetzesvorschriften ein passendes System herauszufinden und damit erst Ordnung in dieses Labyrinth zu bringen. Dazu gehörten, wie Paul Mutzner richtig bemerkt, die gründliche Kenntnis der geschichtlichen Grundlagen, die vollkommene Beherrschung des Stoffes und der sichere Blick Eugen Hubers für die praktische Funktion der einzelnen Rechtsätze. Jenem Zwecke dienten die drei Bände des „Systems“, während der vierte Band mit der Darstellung der schweizerischen Rechtsentwicklung aus der *lex Alamannorum* und der *lex Burgundionum* die eigentliche Krönung des Werkes bildete. Wie Walther Burckhardt mit vollem Recht hervorgehoben hat, zeigt dieser rechtsgeschichtliche Teil, wie übrigens auch einzelne frühere historische Arbeiten, Eugen Hubers ausgeprägten Sinn für das Anschauliche und dessen scharfes Erfassen des Charakteristischen

und Wesentlichen in der Fülle der Erscheinungen. Leider nötigte die vom schweizerischen Juristenverein — der die Herausgabe subventionierte — aufgestellte Beschränkung der Zahl der Bände Eugen Huber zu allzu starker Konzentration des Rechtsstoffes, namentlich im geschichtlichen Teil, wo wichtige Forschungsergebnisse in enggedruckte Anmerkungen zusammengedrängt werden mußten. Eugen Huber hat dies selber am meisten bedauert und es diesem Umstande zugeschrieben, daß die germanistische Rechtswissenschaft der von der Rezeption des römischen Rechtes fast unbeeinflussten Rechtsentwicklung der beiden Stammesrechte der Alamannen und Burgunder in der Schweiz nicht die gebührende Beachtung geschenkt hat.

Auf den Verfasser des großen Werkes wurde man hingegen in Deutschland unverzüglich aufmerksam. Man berief ihn im Jahre 1888 sowohl nach Marburg als auch nach Halle. Gewiß lockten ihn die Aussicht auf breitere akademische Tätigkeit und der in Aussicht stehende engere persönliche Kontakt mit der damals rasch aufblühenden deutschen Rechtswissenschaft; allein er hätte sich der Pflicht, seinem Vaterland zu dienen — was er von Jugend auf sehnlich gewünscht und stets als höchstes Ziel vor Augen gehabt hat —, niemals entzogen, wenn er davon überzeugt gewesen wäre, daß man ihn für die Vereinheitlichung des Privatrechts in diesem Zeitpunkt wirklich nötig habe. Doch hatte Eugen Huber Grund, hieran zu zweifeln, nachdem der schweizerische Juristenverein in seiner Tagung zu Bellinzona auf Antrag von Carl Stooß, vielleicht etwas übereilig und ohne sachliche Prüfung der Voraussetzungen, beschlossen hatte, dem Bundesrat zu empfehlen, die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechtes an die Hand zu nehmen. Eugen Huber war zweifellos schon damals darüber im klaren, daß unmöglich Zivil- und Strafrecht zu gleicher Zeit vereinheitlicht werden konnten und daß ein derart überladenes Fuder nicht ans Ziel kommen würde. Außerdem war damals weder davon die Rede, Vorentwürfe für das eidg. Zivilrecht ausarbeiten zu lassen, noch davon, Eugen Huber mit dieser Aufgabe zu betrauen. In dieser Unsicherheit entschloß er sich, den Ruf nach Halle anzunehmen, je-

doch nur gegen die Zusicherung, daß ihm die nötige Zeit eingeräumt werde, um die „Geschichte des schweizerischen Privatrechts“ zu vollenden, die dann bereits im Jahre 1893 erschien. Die Professur in Halle umfaßte deutsches Privatrecht und deutsches Staatsrecht.

Wenn schon die Lehrtätigkeit in Halle nur vier Jahre dauerte, so gehörte doch diese Zeit der reinen, durch nichts gestörten wissenschaftlichen Arbeit und des anregenden gesellschaftlichen Verkehrs mit bedeutenden Kollegen zu den angenehmsten Erinnerungen Eugen Hubers. Mit Rudolf Stammler, der wie Eugen Huber ein Verehrer Kants war, und mit Max Rümelin, der an der Trauerfeier für Eugen Huber im Jahre 1923 einen warm empfundenen Abschiedsgruß überbrachte und als Kanzler der Universität Tübingen eine vorzügliche Gedächtnisschrift auf Eugen Huber veröffentlichte, schloß dieser Freundschaften für's Leben. Die späteren Werke Stammlers haben stark auf die rechtsphilosophischen Publikationen Eugen Hubers eingewirkt.

Während der Hallenser Zeit ist die „Geschichte des schweizerischen Privatrechts“ geschrieben worden. Auf diese Periode gehen wohl auch die Studien Eugen Hubers über die deutschrechtliche Gewere zurück. Andreas Heusler hatte als vorzüglicher Prozessualist in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts die Bedeutung der Gewere „als faktisches Gewaltverhältnis, als tatsächlichen Ausdruck der Herrschaft und des in Anspruch genommenen, dahinter stehenden Rechts“ erkannt und sie damit von dem materiellen Recht getrennt. Auch Albrecht hatte in seinem „epochemachenden Buche“, wie Eugen Huber sich ausdrückt, die Gewere „als Grundlage des alten deutschen Sachenrechtes“ erkannt. Ihm selbst blieb es vorbehalten, die bisher unbekannte und unerforschte Begründung für diese Bedeutung der Gewere zu geben und damit das viel umstrittene Problem in befriedigender, man darf ruhig sagen endgültiger Weise zu lösen. Als erster erkannte er die funktionelle Bedeutung der Gewere im Rechtsverkehr während des deutschen Mittelalters als die Erscheinungsform der dinglichen Rechte und begründete die seither unbestrittene Publizitätstheorie. In genialer Einfühlung hat er diese besondere Wirkung der Gewere und damit

auch deren bleibende praktische Bedeutung, trotz des teilweisen Ersatzes durch andere Publizitätseinrichtungen, erkannt. „Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht“ ist im Jahre 1894 erschienen und als Festschrift der Universität Bern der Friedrichs-Universität in Halle zur Feier ihres 200jährigen Bestehens gewidmet worden. Damit verlieh Eugen Huber in sinnvoller Weise seiner persönlichen Erinnerung und Dankbarkeit gegenüber der Universität Halle als seinem früheren Wirkungsfeld Ausdruck.

III.

Der Ruf des Bundesrates mit dem Auftrag zur Abfassung eines schweizerischen Zivilgesetzbuches führte Eugen Huber im Jahre 1892 in die Heimat zurück: Er war zum Gesetzgeber für das Privatrecht der Schweiz ausersehen. Schon Bundesrat Emil Welti, mit dem Eugen Huber als Bundesstadtkorrespondent seiner Zeit in nähere freundschaftliche Beziehung getreten war, hatte dessen hervorragende Begabung für diese Aufgabe erkannt. Bundesrat Ruchonnet, der bereits im Jahre 1884 die vergleichende Darstellung der kantonalen Privatrechte durch Eugen Huber angeregt hatte, setzte sich wiederum mit dem ganzen großen Ansehen, das dieser bedeutendste waadtländische Bundesrat genoß, für Eugen Huber ein. Den äußeren Anlaß bot der Hinschied Professor Königs, der an der Berner Hochschule den Lehrstuhl für vaterländisches Recht bekleidet hatte. Eugen Huber wurde von der bernischen Regierung zugleich zu dessen Nachfolger ernannt. Während vollen 30 Jahren sollte Eugen Huber in dieser Doppelstellung verharren und darin einen für schweizerische Verhältnisse ganz ungewöhnlichen Aufstieg zu europäischer Berühmtheit als Lehrer und Gelehrter und zu wahrer Volkstümlichkeit als Gesetzgeber vollziehen. Manch anderer hätte wohl eine solche dauernde Verbindung von akademischem Wirken und gesetzgeberischer Tätigkeit als unerfreuliche Belastung und Zersplitterung empfunden und die Konzentration

auf die eine oder andere Aufgabe herbeigewünscht: „Das Arbeitspensum des Universitätslehrers und Gelehrten hätte auch für eine starke Arbeitskraft vollauf genügt“, schrieb Max Gmür mit vollem Recht in seinem Nachruf auf Eugen Huber. Für ihn traf dies nicht zu. Seine universelle Veranlagung und Begabung, seine feurige Begeisterung und seine ungeheure Energie gestatteten ihm, in beiden Betätigungsgebieten zugleich mit größtem Erfolg zu wirken. Man darf sogar ohne Uebertreibung behaupten, daß dieser beständige Wechsel in seiner Tätigkeit, bald als Gesetzesredaktor, bald als Lehrer und Forscher, sich fruchtbar und gegenseitig fördernd auf beide Aufgaben auswirkte. Das Ringen des akademischen Lehrers um stets größere Klarheit und Einfachheit im Ausdruck gereichte zweifellos auch der Formulierung der gesetzgeberischen Gedanken und Ideen zum Vorteil, und die bei den Hörern Eugen Hubers hervorgerufene Begeisterung und Anhänglichkeit vermochte manch unangenehme Erfahrung und manche Enttäuschung auszugleichen, die jener seitens der Gegner der Rechtseinheit im Laufe der Zeit erfahren mußte.

Viel bedeutender jedoch war der wohltätige und anregende Einfluß der gesetzgeberischen Arbeit auf die Lehr- und Forscher-tätigkeit Eugen Hubers. Dies zeigte sich vor allem bei der allgemeinen Vorlesung über das Privatrecht der Kantone. Auch wenn es schon früher gelungen war, die einzelnen kantonalen Rechte in größere Gruppen zusammenzufassen, so blieb deren Darstellung eben für den Studierenden doch ein buntes Mosaik, ohne daß er sich des innern Zusammenhanges völlig bewußt geworden wäre. Der junge Jurist stand vorläufig unter dem Eindruck dieser Ueberfülle des Stoffes und unter dem deprimierenden Gefühl der Unmöglichkeit, dieses scheinbaren Wirrwarrs Meister zu werden. Geradezu erlösend wirkte dann am Schlusse der Darlegung eines Rechtsinstitutes der Hinweis auf den Entwurf des Zivilgesetzbuches, den Eugen Huber mit begreiflicher innerer Anteilnahme ins beste Licht zu rücken verstand und damit für den Hörer den Blick in eine erfreulichere Zukunft eröffnete. Sodann fand Eugen Huber in seiner eigenen Vorbereitung für die gesetzgeberische Ar-

beit, die er mit äußerster Gründlichkeit betrieb, einen prächtigen Stoff für neue Vorlesungen, die auch den geistigen Horizont seiner Studenten erweiterten und ihnen zugleich Einblick in die Werkstatt des Meisters gewährten. Als überzeugende Beispiele seien nur die beiden Vorlesungen Eugen Hubers über „Gesetzgebungspolitik“ und über „Rechtsphilosophie“ erwähnt. Während die rechtsphilosophischen Ansichten durch Eugen Huber in seinen späteren Publikationen festgehalten und erweitert wurden, blieb die „Gesetzgebungspolitik“ der Nachwelt nicht erhalten, obwohl diese Vorlesung zu den besten und anregendsten gehörte.

Schließlich stehen auch einige Abhandlungen, selbst wenn sie zeitlich etwas später herauskamen, in engstem Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Arbeit, insbesondere in den Gebieten des Erb- und Sachenrechts: Zu der Festgabe für den internationalen und künstlerischen Kongreß in Dresden steuerte Eugen Huber im Jahre 1895 einen interessanten und anziehend geschriebenen Beitrag über „Die Stellung der Erben im Urheberrecht“ bei; das Erscheinen des I. Bandes von Gierkes „Deutschem Privatrecht“ veranlaßte ihn, im gleichen Jahre, zur Veröffentlichung eines Artikels über deutsches Privatrecht in Schmollers Jahrbüchern. Im schweizerischen Juristenverein hielt Eugen Huber im Jahre 1900 ein durch Gründlichkeit und Originalität ausgezeichnetes Referat über „die Gestaltung des Wasserrechts“ im künftigen schweizerischen Recht; 1902 erschien seine später viel zitierte Verteidigung der „Eigentümergehörigkeit“, als Festgabe für Prof. H. Fitting.

Die Vorbereitungsarbeit für das Zustandekommen des Zivilgesetzbuches wird durch einen Umstand charakterisiert, der die Aufgabe Eugen Hubers von derjenigen früherer Gesetzesredaktoren ganz wesentlich unterschied: Er mußte die Ausarbeitung der Vorwürfe an die Hand nehmen, ohne daß überhaupt die verfassungsmäßige Grundlage für ein Bundeszivilrecht bestand. Es galt für ihn somit nicht nur, einen brauchbaren Entwurf für das Zivilgesetzbuch auszuarbeiten, sondern erst noch das Schweizervolk für die Idee der Gesamtkodifikation zu gewinnen. Der Kaufmann mag sich auf den Satz verlassen, daß sich gute Ware von selbst emp-

fiehl. Ob sich aber ein Gesetz bewährt und ob gar ein Entwurf dazu sich als gut erweist, kann erst die Anwendung des Gesetzes lehren. Dazu trat nun noch die weitere Schwierigkeit, Volk und Stände zur Aufgabe der kantonalen Zuständigkeit zur Gesetzgebung im Gebiete des Privatrechts zu bewegen und sie von der Ueberlegenheit des neuen Bundesrechts gegenüber den früheren kantonalen Regelungen zu überzeugen. Diese doppelte Aufgabe ist für die Art des Vorgehens ausschlaggebend geworden. Es war ein weitsichtiger und kluger Gedanke des Bundesrates, sowohl über das Strafrecht als auch über die noch ausstehenden Teile des Zivilrechts Vorentwürfe ausarbeiten zu lassen, bevor er die Vorlage über die Revision der Bundesverfassung dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitete. Bundesversammlung und Volk sollten schon vor der Annahme der neuen Verfassungsartikel sich ein Bild über den Inhalt des späteren einheitlichen Zivil- und Strafrechts machen können. Daß dadurch die Arbeit der beiden Redaktoren der Entwürfe, Carl Stooß für das Strafrecht und Eugen Huber für das Zivilrecht, nicht leichter, deren Verantwortung für das Gelingen des Werkes dagegen viel schwerer wurde, leuchtet ohne weiteres ein.

Eugen Huber war sich klar darüber, daß schon die ersten Teilentwürfe über einzelne wichtigere Gebiete der allgemeinen öffentlichen Diskussion zugänglich gemacht werden mußten, um das Vertrauen zu der in Angriff genommenen gesetzgeberischen Arbeit in die weitesten Kreise des Volkes hinauszutragen und anzuregen. Dem gleichen Zwecke diente der von ihm ausgehende und vom eidg. Justizdepartement angenommene Vorschlag, das große Werk dadurch zu beginnen, daß die kantonalen Regierungen aufgefordert wurden, ihre Wünsche über die Gestaltung der einzelnen Abschnitte und ihre Erfahrungen mit den kantonalen Einrichtungen nähere Mitteilungen zu machen. Fünfzehn Kantonsregierungen und das Bundesgericht äußerten sich in z. T. recht ausführlichen Vernehmlassungen. Nach Verarbeitung dieser Materialien veröffentlichte Eugen Huber schon im Jahre 1894 sein einleitendes Referat im schweizerischen Juristenverein über „Die Grundlagen

einer schweizerischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht“, im Jahre 1895 seine „Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechts“ und im Jahre 1898 seine „Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweizerischen Grundpfandrechts“ und „Zur Frage der Neugestaltung des schweizerischen Hypothekenrechts“. Wie man sieht, handelte es sich um die schwierigsten Abschnitte, Eherecht, Erbrecht und Grundpfandrecht. Diesen Referaten ging jeweils unmittelbar die Publikation der einzelnen Teilentwürfe über diese Materien voraus, die Eugen Huber mit kleineren Gruppen von Juristen und anderen Sachverständigen durchberaten hatte. Auch in- und ausländische Gelehrte, wie Prof. Fr. v. Wyß in Zürich und Prof. Hermann Fitting in Halle, erhielten Gelegenheit, größere Gutachten, vor allem über das Eherecht, zu erstatten. Es spricht für die gerechte Würdigung dieser Mitarbeit durch Eugen Huber, und zugleich für dessen Bescheidenheit, daß er im Anhang zu den „Erläuterungen“, von denen noch die Rede sein wird, die Namen seiner sämtlichen Mitarbeiter, der Referenten in den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, der technischen Berater und der Uebersetzer der Entwürfe aufführte. An das Schweizervolk richtete er 1898 einen „Mahnruf über die Notwendigkeit der Rechtseinheit“. In klassisch zu nennender Einfachheit und Bildhaftigkeit der Sprache und mit einer wahren Begeisterung für das Wohlergehen von Land und Volk entkräftete darin Eugen Huber die verschiedenen Einwände und Schlagworte, die gegen die Rechtseinheit vorgebracht wurden. Als ob Eugen Huber wie schon Jakob Burckhardt eine Vorahnung der kommenden unruhigen und kriegerischen Zeiten gehabt hätte, ruft er aus: „Wohl uns, wenn wir beizeiten das große Werk gerettet und durchgeführt haben . . . Wir vertrauen auf die Einsicht und Weitherzigkeit des Schweizervolkes.“ Dieser Mahnruf sollte nicht ungehört verhallen: In der denkwürdigen Doppelabstimmung vom 13. Nov. 1898 entschieden sich Schweizervolk und Stände zugunsten der Vereinheitlichung von Zivil- und Strafrecht. Bei getrennter Abstimmung über jede der beiden Vorlagen sprachen sich rund 265 000 gegen 100 000 Einzelstimmen und 16¹/₂ gegen 5¹/₂ Standes-

stimmen für die Rechtseinheit aus. Nicht nur die Bundesbehörden, sondern auch die beiden Redaktoren der Entwürfe, Carl Stooß und Eugen Huber, durften diesen schönen Erfolg mit hoher Befriedigung als Zeichen des Vertrauens buchen.

Die von Eugen Huber meisterhaft gehandhabte Methode, alle Anregungen wohlwollend zu prüfen, die geeigneten Mitarbeiter heranzuziehen und sie für das hohe Ziel der Rechtseinheit zu begeistern, beherrschte auch die folgende Etappe der gesetzgeberischen Arbeit. Die Teilentwürfe wurden vorerst ergänzt und vervollständigt; es entstanden die drei sogenannten Departemental-entwürfe über Personen- und Familienrecht, Erbrecht und Sachenrecht. Auch diese wurden wiederum in besonderen Kommissionen durchberaten, von einzelnen Sachverständigen begutachtet und zum „Vorentwurf des eidg. Justiz- und Polizeidepartements“ vom 15. November 1900 zusammengefaßt. In der Vorbemerkung zu dieser Publikation wendet sich Bundesrat Brenner mit folgenden Worten an die Öffentlichkeit: „Für die Weiterführung der Kodifikation hoffen wir auf eine rege Beteiligung aller Landesgegenden und Berufskreise. Wir erwarten hievon eine wesentliche Förderung des Werkes und ersuchen jedermann, seine Wünsche, Anregungen oder Anträge zur Verbesserung oder Ergänzung des Entwurfes ohne Verzug unserem Departement bekannt zu geben. Der Feststellung des Entwurfes durch den Bundesrat wird eine Beratung durch eine größere Kommission vorangehen, die sobald als möglich einberufen werden soll und in der wir allen wichtigeren Interessen des Landes ihre Vertretung zu geben gedenken.“ Für diese große Expertenkommission schrieb Eugen Huber in den Jahren 1901 und 1902 die „Erläuterungen zum Vorentwurf“, eine auch für den Nichtjuristen brauchbare Darstellung der Gedanken und Bestrebungen des Gesetzgebers. Es werden darin die Gründe hervorgehoben, die zu den Vorschlägen des Entwurfes geführt haben. Die „Erläuterungen“ sollen nach der Ueberzeugung ihres Verfassers nicht vorwiegend den Juristen dienen, denen später die Auslegung und Anwendung des Gesetzes obliegt; doch hat die Erfahrung immerhin die Verwendbarkeit zu diesem Behufe gezeigt und die Her-

ausgabe einer zweiten Auflage mit entsprechenden Verweisungen auf das Gesetz durch Eugen Huber im Jahre 1914 gerechtfertigt. Vorzüglich als Einführung in das ZGB kommt diesen Erläuterungen bleibender Wert zu, und deren Lektüre vermag heute noch dem angehenden Juristen in viel angenehmerer Weise Belehrung und Verständnis für unser Privatrecht zu verschaffen als das Studium trockener Lehrbücher. Die „Erläuterungen“ können einigermaßen auch als Ersatz für das geplante aber nicht mehr erschienene große Handbuch über das schweizerische Privatrecht dienen, das Eugen Huber zusammen mit Paul Mutzner im Umfang von 6—8 Bänden als zweite Auflage seines Werkes „System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts“ herausgeben wollte.

Auch zu der Zeit, als Eugen Huber seine Arbeit an den „Erläuterungen“ aufnahm, bestand immer noch, wie schon im Jahre 1888, Ungewißheit über die Frage, ob sich die eidg. Räte zuerst mit dem Strafgesetzbuch von Carl Stooß oder mit dem Zivilgesetzbuch von Eugen Huber beschäftigen würden. Denn auch jener Entwurf zum Strafrecht war schon seit einigen Jahren fertiggestellt und wartete auf die Weiterberatung durch eine Expertenkommission. Die Meinungen über diese Frage der Priorität waren in politischen Kreisen geteilt; der Bundesrat zögerte mit einer Entscheidung. In dessen Schoße schien man, nach Gerüchten unter Parlamentariern, dem Strafgesetz den Vortritt einräumen zu wollen. Da ergriff Virgile Rossel, der Fachkollege Eugen Hubers an der juristischen Fakultät Bern und zugleich Mitglied des Nationalrates, die Initiative zu einer Kundgebung, die dem Zivilrecht den Vorrang vor dem Strafrecht verschaffen sollte. Ermutigt durch die günstige Aufnahme der Entwürfe zum ZGB in den verschiedensten politischen Parteien und in zutreffender Würdigung der Tatsache, daß sich der bereits vereinheitlichte Teil des Privatrechts, das Obligationenrecht, rasch und ohne Schwierigkeit eingelebt hatte, kam Virgile Rossel zur Ueberzeugung, daß die Verhältnisse der Vereinheitlichung des Zivilrechts günstiger waren als derjenigen des Strafrechts. Ein Mißerfolg mit dem Strafgesetz hätte aber auch das Schicksal des Zivilgesetzes besiegeln können. Rossel veranlaßte einen Kollegen im Na-

tionalrat, den der katholisch-konservativen Partei angehörenden späteren Bundesrichter Franz Schmid aus Uri, eine Motion einzubringen und darin den Bundesrat zur Prüfung der Frage einzuladen, ob nicht die Vereinheitlichung des Zivilrechts vor derjenigen des Strafrechts an die Hand zu nehmen sei. Mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Nationalrates hatten diese Motion unterzeichnet. Damit war die Frage bereits praktisch zugunsten des Entwurfes Huber entschieden. Virgile Rossel hat durch seine Initiative nicht nur die Sache der Rechtsvereinheitlichung gefördert, sondern seinem Freunde Eugen Huber einen großen Dienst erwiesen. Die Mitarbeit Virgile Rossels am Zustandekommen des Zivilgesetzbuches beschränkte sich jedoch keineswegs auf diese Episode: Er hatte schon durch sein im Jahre 1886 erschienenen Buch „Manuel du droit civil de la Suisse romande“ die Idee der Rechtseinheit, namentlich in der welschen Schweiz, wesentlich gefördert; er hat auch als Mitglied zahlreicher Kommissionen zur Beratung der Entwürfe, als Uebersetzer und als Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission für das einheitliche Recht gewirkt. Von ihm stammt auch die ebenso geistreiche wie charakteristische Gegenüberstellung des code civil français und des ZGB:

«En particulier si l'on a pu dire du Code Napoléon qu'il était la »raison écrite«, nous avons cru travailler dans le sens de l'esprit national en moralisant notre droit autant que faire se pouvait, et nous serions heureux si l'on disait un jour du code civil suisse qu'il est un peu la conscience écrite.»

Durch sein Manuel du droit civil suisse, das er später in Verbindung mit F. H. Mentha in Neuenburg veröffentlichte, hat Virgile Rossel den Uebergang vom kantonalen zum eidgenössischen Recht nicht nur in der welschen Schweiz erleichtert. Es geziemte sich, bei der Zeichnung des Lebensbildes von Eugen Huber auch der Verdienste Rossels zu gedenken, der stets in vornehmer Bescheidenheit hinter den bedeutenderen Kollegen zurücktrat.

Während der äußerst kurzen Zeitspanne von kaum 1½ Jahren, die Eugen Huber für die Niederschrift der „Erläuterungen“ benötigte, sollte doch auch in der Öffentlichkeit das Interesse

an der Vereinheitlichung des Privatrechts wach erhalten werden. Eugen Huber sprach 1900 zu den Kaufleuten in Zürich über die Bedeutung des neuen Rechtes für Handel und Industrie, 1901 vor den Bauern über „die Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilrechts in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft“ und im gleichen Jahre in der Jahresversammlung des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins über „die Stellung der Frau im Entwurf eines schweizerischen ZGB“.

Als Meister in der Behandlung und Beherrschung einer großen Kommission von Juristen, Volkswirtschaftern und Politikern erwies sich Eugen Huber in den vier Sessionen der Expertenkommission, die in der zweiten Hälfte 1902 und im Mai 1903 in Luzern, Neuenburg, Zürich und Genf den Departementalentwurf durchberiet und über 30 Mitglieder zählte. Durch seine gründliche Sachkenntnis, vor allem auch hinsichtlich der kantonalen Rechte, erwarb sich Eugen Huber bald die ungeteilte Hochschätzung der Kommission; durch sein äußerst liebenswürdiges und verbindliches Auftreten schuf er eine frohe und gehobene Stimmung; durch die sachliche Prüfung aller Abänderungsvorschläge und durch freundliche Entgegennahme neuer Anregungen, auch wenn er nicht immer deren spätere Berücksichtigung beabsichtigte, gewann er das Vertrauen der Mitglieder und regte zum Mitgehen an. In durchaus richtiger Selbsterkenntnis hatte Eugen Huber schon seinen Jugendfreunden, den späteren Professoren Heim und Kleiner, wenn sie ihn wegen seiner schwärmerischen Veranlagung neckten, entgegnet, er könne auch „ein kluger Schwärmer“ sein. Nur ganz ausnahmsweise ließ Eugen Huber in den Verhandlungen der Expertenkommission seine kämpferische und leidenschaftliche Natur zum Durchbruch gelangen; trat er dann als Fechter auf, so saßen seine Hiebe nach allen Regeln der Kunst.

Die Wahl zum Mitglied des Nationalrates im Jahre 1902 durch die Wähler des bernischen Mittellandes hatte Eugen Huber in keiner Weise erstrebt, sie aber trotzdem im Interesse des großen Werkes der Rechtsvereinheitlichung begrüßt. In den parlamentarischen Kommissionen des Jahres 1904 und dann im Nationalrat

selber von 1905—1907 wirkten sich die vorstehend umschriebenen Eigenschaften Eugen Hubers in vermehrtem Maße aus. Seine Referate glichen seinen Vorlesungen an der Hochschule: Die Begeisterung für die von ihm vertretene Sache, die ideale Gesinnung, der Glaube an das Gute im Menschen, sein Streben nach Gerechtigkeit und das Zurücksetzen der eigenen Persönlichkeit hinter das gemeinsame Werk verliehen den Beratungen des Entwurfes zum ZGB im Nationalrat eine bemerkenswerte geistige Höhe. Wie geschickt Eugen Huber seine Kollegen im Rat zu nehmen und die Vorteile der Rechtseinheit ins beste Licht zu rücken wußte, zeigt am deutlichsten das Einleitungsvotum über das Verhältnis des ZGB zum ausländischen und zum kantonalen Rechte:

„Wir leben nicht hinter chinesischen Mauern; d. h. wir können uns nicht abschließen in unserer Rechtsentwicklung. Die Gesetzgebung atmet die Luft der großen Kulturgemeinschaft aller im modernen Rechte lebenden Staaten. Es ist dies auch eine im ganzen wohltätige Erscheinung. Verhängnisvoll kann diese Beziehung zum Auslande erst dann werden, wenn der Einfluß des Auslandes ein übermäßiger wird. Uebermäßig ist er dann, wenn er nicht mehr durch die eigenen Bedürfnisse begründet ist, sondern sich aufdrängt derart, daß er die Richtung der eigenen Entwicklung verändert, die geistigen Elemente, in denen wir leben, alteriert, ihnen anderen Charakter, andere Wendungen gibt. Dann allerdings, wenn der Einfluß des Auslandes ein solch' übermäßiger wird, wird er verhängnisvoll und kein Land, das etwas auf seiner Eigenart und politischen Selbständigkeit halten will, darf einem solch' übermäßigen Einfluß Eingang in seine Gesetzgebung verschaffen. Nun stehen wir allerdings der Tatsache gegenüber, daß solch' ein übermäßiger Einfluß des Auslandes uns droht — Eugen Huber dachte wohl an das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene deutsche BGB —, und es ist unsere hohe Aufgabe, die Gefahren der Zukunft vorauszusehen, sie beizeiten aufzudecken und so viel als möglich Abhilfe zu schaffen. Um diesen drohenden übermäßigen Einfluß des Auslandes abzuwenden, schreiten wir zur Kodifikation des Zivilrechts.

Wenn wir also aus den kantonalen Rechten heraus ein einheitliches schweizerisches Recht schaffen wollen, so müssen wir einen anderen Weg beschreiten als den der einfachen Ausdehnung eines kantonalen Rechts auf die ganze Schweiz. Wir müssen in allen Kantonen Umschau halten und uns darüber Rechenschaft ablegen, wo in jedem Kanton etwa ein Institut vortrefflicher entwickelt ist als anderswo; wir müssen von dem Grundsatz ausgehen, daß kein Kanton bei der Schaffung des einheitlichen Rechts einen Rückschritt soll machen müssen, sondern daß so viel als nur möglich jeder Kanton bei den Institutionen soll verbleiben können, die sich als lebenskräftig und wohltätig in seinem Gebiete erwiesen haben. Wir müssen aus der reichen Harmonie, die

unsere kantonalen Rechte darstellen, heraus alle die verschiedenen Rechtsinstitute so auswählen und zusammenlegen, daß die besten unter ihnen zu eidgenössischem Recht erhoben werden und daß die schwächeren durch die Vereinheitlichung eine Stärkung, Erweiterung und Wiederbelebung erfahren, die dem ganzen Lande zugute kommen muß. Das ist der Geist, aus dem heraus unser nationales Recht unter Mitwirkung der Kantone geschaffen werden soll, und auf diesen Boden hat sich denn auch der Entwurf gestellt.“

Es ist hier nicht der Ort, den Gang der jahrelangen Beratungen darzustellen. Enttäuschungen blieben dem Gesetzesredaktor nicht erspart. Solange nur noch eine Spur von Erfolg zu erhoffen war, verteidigte er seinen Entwurf und kämpfte für seine Ideen; aber stets erkannte er rechtzeitig, wenn dem Zustandekommen des großen Werkes Gefahr drohte. Dann bot er die Hand zu einer vermittelnden Lösung, ohne es zum Bruche kommen zu lassen: So nahm er, wenn auch schweren Herzens, die Komplikation im Vormundschaftsrecht in Kauf, die durch die Einführung der Beiratschaft entstand; so opferte er im Erbrecht, nach langem innern Kampf, den Gedanken der Rechtseinheit zugunsten der kantonalen Zuständigkeit zur Ordnung des Pflichtteilsrechtes der Geschwister; so stimmte er, wenn auch ungerne, dem Begehren der sozialdemokratischen Vertreter im Rate zu, die bereits vorbereitete, in der Hauptsache rein formale Anpassung des Obligationenrechts an das ZGB fallen zu lassen und durch eine materielle Revision, insbesondere der arbeitsrechtlichen Teile, zu ersetzen, obwohl die zur Verfügung stehende Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des ZGB und des revidierten Obligationenrechts äußerst kurz bemessen war. Um so größer war die Genugtuung Eugen Hubers und aller Freunde der Rechtseinheit, als das ZGB am 10. Dezember 1907 von beiden Räten einstimmig angenommen und hernach auch vom Referendum gegen das Gesetz nicht Gebrauch gemacht wurde. Zum erstenmal in seinem Leben gönnte er sich einige Ruhe und nahm für ein Semester Urlaub. Zusammen mit seiner Frau, die durch ihre verständnisvolle Hingebung und ihr bescheidenes Zurücktreten die enorme Arbeitsleistung Eugen Hubers nach besten Kräften gefördert hatte, verlebte er glückliche Ferientage in Italien.

IV.

Mit der Vollendung des ZGB war die gesetzgeberische Tätigkeit Eugen Hubers keineswegs abgeschlossen; weitere Aufgaben harrten seiner gestaltenden Hand. Doch war es diese einzigartige gesetzgeberische Leistung, die ihm den höchsten Ruhm und die weit über Europa hinaus verbreitete Anerkennung verschaffte. Worin liegt die besondere Bedeutung dieses Werkes? Was macht dessen charakteristisches Wesen aus? Es soll versucht werden, auf diese Frage eine einigermaßen befriedigende Antwort zu geben. Man wird sich zu diesem Zwecke mit Vorteil an die tiefgründigen Ausführungen Paul Mutzners in der Zeitschrift für schweiz. Recht (1924) und an die enthusiastische Darstellung August Eggers anlässlich der Einweihung der Erinnerungstafel am Geburtshause Eugen Hubers in Stammheim (1940) halten.

Es lassen sich an unserem Zivilgesetzbuch zweifellos zahlreiche Eigentümlichkeiten und charakteristische Eigenschaften nachweisen und die wichtigeren sollen im folgenden hervorgehoben werden; sie können aber alle auf einen gemeinsamen Grundzug zurückgeführt oder doch zum mindesten daraus erklärt werden: Es ist die weise Mäßigung, das Erkennen der Grenzen, die sowohl der Vereinheitlichung des Privatrechts in einem in 600jähriger Entwicklung aufgebauten Bundesstaat als auch der Wirkung des gesetzten Rechts bei dessen Anwendung auf ein demokratisch gesinntes und auf die Ueberlieferung stolzes Volk notwendigerweise gezogen sind. Wie sehr sich Eugen Huber dieser Grenzen bewußt war, zeigt sich in der Umschreibung des Geltungsbereiches von Bundes- und kantonalem Recht. Wo die Vereinheitlichung nicht entschiedene Vorteile mit sich bringt, verzichtet Eugen Huber ohne weiteres darauf und überläßt die Ordnung ganzer Institute den Kantonen: Allmendgenossenschaften und andere Vereinigungen, die mit früheren Bewirtschaftungsverhältnissen zusammenhängen, verbleiben unter kantonalem Recht, wie auch die noch bestehenden Familienfideikomnisse, das Eigentum an einzelnen Stockwerken, an Bäumen

und Pflanzen auf fremdem Boden. Die Heimstättenordnung gilt nur, wenn die Kantone sie einführen. Bei der Teilungsordnung im Erbrecht werden lokale Eigenheiten mit größter Vorsicht geschont. Im Sachenrecht werden die Beschränkungen des Grundeigentums, das Nachbarrecht usw. den Kantonen zum großen Teil überlassen; im Grundpfandrecht behalten sie eine Reihe von Kompetenzen. Aber selbst in Materien, wo die Bedürfnisse des Verkehrs die Rechtseinheit gebieterisch verlangten, wußte Eugen Huber den bisherigen Verschiedenheiten in geschickter Weise Rechnung zu tragen: Er steigerte die Vertragsfreiheit und stellte den Beteiligten eine Mehrheit von Formen oder Systemen zur Verfügung. Man denke an die Freiheit des Ehevertrages mit den zahlreichen, im Gesetze einheitlich geordneten Güterständen, an die glückliche Kombination zwischen gesetzlichem und testamentarischem Erbrecht, mit der Wahl der verschiedenen Testamentsformen, an die Ordnung des Grundpfandrechtes mit den drei zur Auswahl gestellten Grundpfandformen.

Man bewunderte schon beim Erscheinen der Vorentwürfe die Geschicklichkeit Eugen Hubers, womit er den Gegensatz der beiden grundsätzlichen Auffassungen über die Aufgabe der Gesetzgebung überbrückte. Während die ältere historische Rechtsschule, seit der Zeit v. Savignys, und heute noch die in den anglo-amerikanischen Rechtsgebieten herrschende Auffassung in jeder Kodifikation ein Hemmnis für die Entwicklung des Rechts erblicken, haben zahlreiche Kantone ihre Zivilgesetzbücher nach den Vorbildern Frankreichs und auch Oesterreichs nach spekulativ-wissenschaftlicher Methode aufgebaut und zum Teil direkt aus dem Ausland übernommen. Jene Ansicht bedeutet zweifellos eine Unterschätzung, diese dagegen eine Ueberschätzung der Kodifikation; jene übersieht, in Uebertreibung eines richtigen Grundgedankens, die Vorteile eines geschriebenen und paragraphierten Rechts für dessen Kenntnis und Anwendung, und diese vermeint, das Gesetz der Rechtsordnung überhaupt gleichstellen zu dürfen und durch geschickte Begriffsumschreibungen oder raffinierte Formulierungen dem Richter für alle Fälle brauchbare und nie versagende Rechtsregeln zur Verfügung stellen zu können. Daß man es aber nicht bei

diesen beiden extremen Auffassungen bewenden lassen muß, hat bereits Bluntschli mit seinem privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich bewiesen. Auch Eugen Huber war nicht umsonst Germanist und eifriger Verehrer der alten Rechtsquellen; er folgte diesem Beispiel, wie die Umschreibung der Aufgabe der Gesetzgebung in den „Erläuterungen“ klar beweist:

„Die Gesetzgebung darf sich nur als das Werkzeug betrachten, mit welchem dasjenige zur Durchführung gebracht wird, was ohnedies im Volke bereits lebt. Die Gesetzgebung spricht nur das durch die allgemeine Entwicklung gegebene Wort für die Gedanken aus, die ohnedies vorhanden sind, die aber eines solchen Ausdrucks bedürfen, weil sie ohne diese Hilfe nur schwer zu voller Klarheit durchzudringen vermöchten. Das Gesetz muß aus den Gedanken des Volkes heraus gesprochen sein. Der verständige Mann, der es liest, der über die Zeit und ihre Bedürfnisse nachgedacht hat, muß die Empfindung haben, das Gesetz sei ihm vom Herzen gesprochen.“

Eugen Huber ist diesen Gedanken des Volkes nachgegangen; er ehrte die Tradition. Aber mit kritischem Sinn prüfte er die hergebrachten Rechtsinstitute auf ihre praktische Brauchbarkeit. So finden sich denn alte Rechtsgedanken in modern anmutenden Instituten. Nicht weil eine Rechtsregel alt überliefertes Gut darstellt, nahm sie Eugen Huber ins Gesetz auf, sondern weil er sie auf ihre Lebensfähigkeit untersucht und für gut befunden hatte.

Wie das ZGB inhaltlich aus dem Rechtsleben selbst hervorgegangen ist, so richtet es sich auch in seiner Sprache vor allem an das Volk, nicht an den Juristen. Es will betont volkstümlich, gemeinverständlich, bildhaft sein. Eugen Huber ist in ländlichen Verhältnissen, unter Bauern und kleinen Handwerkern, aufgewachsen. Er hat während seiner Amtstätigkeit im Appenzellerland neben dem klugen und witzigen Sinn dieser einfachen Leute deren erhebliche Rechtskenntnisse festgestellt und bewundert. Hier mag auch in ihm der Entschluß gereift sein, der anschaulichen, naturnahen, konkreten und einprägsamen Ausdrucksweise für das von ihm zu entwerfende Zivilrecht den Vorzug zu geben. Daher diese schlichte und doch plastische, diese gemütvolle und doch kräftige Sprache, wie sie der Mann aus dem Volke spricht und auch versteht. Man hat seither häufig die Frage aufgeworfen, ob die volkstümliche und

gemeinverständliche Art, in der das ZGB redigiert ist, diesem zum Vorteil oder zum Nachteil gereiche. Aber man darf die Frage nicht in dieser allgemeinen Weise stellen. Vom Standpunkt des Juristen, vor allem des zur Rechtswendung berufenen Richters aus wird man die Anlehnung des ZGB an die Verkehrs- und Umgangssprache mit der oft schillernden Bedeutung der verwendeten Ausdrücke weder als zweckmäßig noch als bequem empfinden; denn auf dem Wege direkter logischer Deduktion läßt sich aus dem ZGB nur selten der Rechtsatz ableiten, dessen der Richter zur Entscheidung eines Rechtsfalles bedarf. Auch die äußerst knappe Regelung der einzelnen Rechtsinstitute trägt nichts zur Korrektur dieses Nachteils bei, sondern vermehrt noch die Schwierigkeiten. Doch ist dies nicht entscheidend, nicht einmal besonders wichtig. Eugen Huber wollte sich mit dem Gesetz gar nicht in erster Linie an die Männer vom Fach wenden, sondern an die Laien, die im Gesetze lesen und darin Rat suchen. Dann hatte aber Eugen Huber auch eine so hohe Meinung vom Richterstand, dem er ja seinerzeit in Basel nebenamtlich angehört hatte, daß er ihm ohne weiteres die Fähigkeit zutraute, das richtige Recht zu finden, auch wenn sich der urteilende Richter nicht sklavisch an einen Gesetzestext klammern konnte. Beweis hierfür ist der Art. 1 des ZGB, der den Richter auf die Stufe des Gesetzgebers erhebt und ihn anweist, nach Gewohnheitsrecht oder, da ein solches regelmäßig fehlt, nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Uebrigens ermöglicht allein dieser Verzicht des Gesetzgebers auf abstrakte Formulierung der Rechtssätze und auf jedes Streben nach umfassender oder gar vollständiger Ordnung die gesunde Weiterentwicklung des Privatrechts durch Richtertum und Wissenschaft. Sprache und Formulierung des ZGB bewirken dessen Elastizität und bewahren es vor dem traurigen Schicksal des frühen Alterns. Erst spätere Generationen werden diese Mäßigung des Gesetzgebers wirklich zu schätzen wissen; das Geschick, dem das ganz anders geartete deutsche BGB in der Rechtswissenschaft entgegenzugehen scheint, dürfte die Richtigkeit der Ansichten und Methoden Eugen Hubers bestätigen.

Noch einen andern Gegensatz hat Eugen Huber in seinem ZGB mit großem Erfolg zu mildern und auszugleichen gewußt: Den Widerstreit zwischen den Interessen des Individuums und der Gemeinschaft. Wer im Personenrecht oder Erbrecht ein Ueberwiegen des Individualismus festzustellen glaubt, muß sich beim Studium des Familien- und des Sachenrechtes sogleich davon überzeugen, daß der Gedanke der Gemeinschaft mit dem gleichen Gewicht hervorgehoben und in der gesetzlichen Ordnung berücksichtigt wird. In feiner Abwägung der schützenswerten Interessen und unter starker Betonung der christlichen Ethik und der sozialen Gesinnung gelangt Eugen Huber zu einem selten erreichten Maß von Harmonie zwischen diesen beiden Kräften. Wie sehr ihm auch an der Erhaltung dieser maßvollen Anerkennung beider Tendenzen, des Schutzes des einzelnen und der Gemeinschaft, in der Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung gelegen ist, beweisen die viel zitierten Grundsätze in der Einleitung zum ZGB: Jedermann erfüllt seine Pflichten und übt seine Rechte nach Treu und Glauben aus. Der gute Glaube wird vermutet. Der Richter, den das Gesetz so häufig auf sein eigenes Ermessen und auf die Würdigung der Umstände verweist, entscheidet nach Recht und Billigkeit.

V.

Die Vollendung des Zivilgesetzbuches war der Anlaß zu einer Unmenge äußerer Ehrungen Eugen Hubers. Ehrendokorate wurden ihm von den Universitäten Leipzig, Genf, Zürich und Groningen verliehen; die Universität Kiew, das Institut du droit international und später auch die Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen ernannten ihn zum Mitglied; der schweizerische und der bernische Juristenverein sowie die Studentenverbindungen „Helvetia“ und „Zofingia“ verliehen ihm die Ehrenmitgliedschaft; die Heimatgemeinde Altstetten und die Bürgergemeinde Bern statteten ihn mit dem Ehrenbürgerrecht aus; der Bundesrat und der ber-

nische Juristenverein sandten ihm ihre Geschenke, jener in Gestalt eines Hodlerbildes, dieser in Gestalt künstlerischer Glasscheiben, die Eugen Huber als Gesetzgeber darstellen und heute noch den Arbeitsraum im Eugen Huber-Seminar zieren. Der bernische Juristenverein wollte damit nicht nur sein berühmtestes Mitglied auszeichnen, sondern ihm zugleich auch den Dank für die zehn ausgezeichneten Vorträge abstaten, die Eugen Huber im Jahre 1911 vor den bernischen Juristen in den ehrwürdigen Räumen des Rathauses über die wichtigsten Partien des ZGB gehalten hat. Nur eine andere Art der Ehrung lag in den zahlreichen Berufungen oder doch Anfragen deutscher und österreichischer Universitäten, die sich die Mitarbeit des großen Mannes sichern wollten. Eugen Huber stand auf der Höhe seiner Laufbahn. Wohl um so schwerer traf ihn in dieser Zeit ein Schicksalsschlag, der Tod seiner geliebten Frau am 4. April 1910. Es wird Aufgabe der zu erwartenden großen und auf die Quellen zurückgehenden Biographie Eugen Hubers sein — eine Veröffentlichung der Korrespondenzen, Briefe, Tagebücher, auch nur teilweise, hat dieser durch testamentarische Anordnung bis zum Jahre 1953 abgeschlossen —, auch das Bild seiner treuen Lebensgefährtin zu zeichnen sowie ihre innere Anteilnahme an seiner Arbeit und ihre erheblichen Verdienste um seine großartigen Leistungen gebührend zu würdigen.

Die Annahme des Zivilgesetzbuches durch die Bundesversammlung im Jahre 1907 bedeutete nicht das Ende der gesetzgeberischen Tätigkeit Eugen Hubers. Einerseits machten die zahlreichen Vorbehalte des kantonalen Rechtes, das Bedürfnis nach organisatorischen Bestimmungen und die Ordnung der Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens den Erlaß von 25 kantonalen Einführungsgesetzen mit den unerläßlichen Uebergangsbestimmungen erforderlich. Das eidgenössische Justizdepartement ging den Kantonen mit einem von Eugen Huber ausgearbeiteten Memorial vom 24. Juli 1908 hilfreich an die Hand. Die kantonalen Entwürfe prüfte Eugen Huber auf ihre Uebereinstimmung mit dem ZGB zuhanden des Bundesrates, dem die Genehmigung der Einführungs-

gesetze oblag. Andererseits mußte das Obligationenrecht ergänzt und, wie schon oben angedeutet wurde, auch revidiert werden. Beide Aufgaben waren vor dem 1. Januar 1912, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kodifikation des schweizerischen Privatrechts, zu vollenden. Für das Obligationenrecht erwies sich dies zum vornherein als unmöglich. Eugen Huber entschloß sich zu einer Teilung der Aufgabe: Gegenstand der sofort in Angriff zu nehmenden Beratung sollten bloß der allgemeine Teil und die sogenannten bürgerlichen Vertragsarten sein; das Gesellschafts-, Genossenschafts-, Handels- und Wechselrecht schieden vorläufig aus. Der Bundesrat stimmte diesem Plane zu. Wie beim ZGB verfaßte Eugen Huber die Entwürfe, vertrat sie als Referent in der großen Expertenkommission und im Nationalrat. Sein Ansehen und seine große Erfahrung erleichterten zwar die Durchführung dieser Revisionsarbeit, vermochten jedoch nicht, die Nachteile ganz zu beseitigen, die sich notwendigerweise aus der Hast der Beratungen ergaben. Am 30. März 1911 wurde auch das revidierte Obligationenrecht in beiden Räten einstimmig angenommen und trat am 1. Januar 1912 mit dem ZGB in Kraft. Für das Gesellschaftsrecht und die übrigen handelsrechtlichen Partien des Obligationenrechtes arbeitete Eugen Huber während des ersten Weltkrieges einen Entwurf aus, konnte aber dessen Beratung in der Expertenkommission wegen Erkrankung nicht mehr beiwohnen; alt Bundesrat Arthur Hoffmann, der bereits als Berichterstatter für das ZGB im Ständerat mit Auszeichnung gewirkt hatte, übernahm die Vollendung der begonnenen Arbeit.

Nur die strenge Erfüllung seiner zahlreichen Pflichten ließ Eugen Huber die Einsamkeit ertragen, die nach dem Hinschied seiner Gattin in sein schönes Heim im Rabbenthal eingezogen war. Zwar versuchten seine um 12 Jahre ältere Schwester und seine junge Pflegetochter, durch Liebe und Verehrung die entstandene Lücke auszufüllen. Der Ausbruch des ersten Weltkrieges im Jahre 1914 und dessen, vom Standpunkt Deutschlands aus gesehenes tragisches Ende lasteten schwer auf Eugen Huber. Ein Zeichen hierfür bildet das Vorwort zu der Abhandlung „Zum schweizerischen

Sachenrecht“, die er im Jahre 1914 dem Präsidenten des bernischen Juristenvereins, Leo Merz, gewidmet hat und die drei Vorträge aus diesem Gebiete enthält. Hier heißt es am Schluß: „In einer so schweren Zeit sich mit fachlich so beschränkten Fragen an die Leser zu wenden, bedarf fast der Entschuldigung. Ich finde eine solche in der Erfahrung, daß das Festhalten an der beruflichen Arbeit über alle Mühe und Not am allerehesten hinwegzusetzen vermag. Gilt diese Maxime für den Verfasser, so hat sie wohl auch ihre Richtigkeit für die Leser, soweit das Vaterland es überhaupt uns noch gestattet, solchen wissenschaftlichen Untersuchungen unsere Zeit zu widmen.“

Die Verheiratung der Pflegetochter mit einem Neffen Eugen Hubers und deren Uebersiedlung nach Glarus, wo dieser sie häufig besuchte und sich an deren Kindern freute, boten zugleich Anlaß zur Wiederanknüpfung engerer Beziehungen zu einem Jugendfreund und Studiengenossen, Oberrichter Fridolin Schuler. In dessen Tochter, Maria Schuler, fand Eugen Huber im Jahre 1917 seine zweite Gattin, die, wie sich Max Rümelin treffend ausdrückt, „ihre Lebensaufgabe darin erblickte, ihre Jugend der treuen Pflege des alternden Mannes zu widmen und durch ihren feinen ästhetischen Sinn und ihre Musik seine letzten Jahre zu verschönern. Zusammen mit ihr hat er den 70. Geburtstag und das goldene Doktorjubiläum gefeiert, ist mit ihr nach dem Haag und nach Rom gereist. Beidemale handelte es sich um eine Teilnahme an Kongressen, im Haag um den internationalen Schiedsgerichtshof, in Rom um das Institut du droit international.“ Frau Marie Huber-Schuler, die ihren Ehemann um beinahe 20 Jahre überlebte, hat in vornehmer und uneigennütziger Weise das ihrige zur Errichtung und Verwaltung des Eugen Huber-Seminars beigetragen. Um der Eidgenossenschaft als eingesetzter Erbin Eugen Hubers die Vollziehung der Auflage, bestehend in der Einrichtung und dem Betrieb eines juristischen Seminars in den Räumen des Wohnhauses im Rabbenthal, zu erleichtern, verzichtete Maria Huber-Schuler auf ihr Pflichtteilsrecht, trug in der Hauptsache die Kosten des erforderlichen Umbaus der Villa und betreute durch ihr persönliches Interesse den Seminarbe-

trieb bis zu ihrem Tode im Jahre 1942. Ihr Name wird auch in Gestalt einer wohltätigen Stiftung weiterleben, die deren Erben zugunsten wenig bemittelter Studierender an der juristischen Fakultät der Berner Hochschule errichtet haben.

An wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichte Eugen Huber während des letzten Dezenniums seines Lebens außer der schon erwähnten Abhandlung zum schweizerischen Sachenrecht verschiedene Beiträge im Politischen Jahrbuch der Eidgenossenschaft, das nach dem Tode Carl Hiltys von Walther Burckhardt herausgegeben wurde, so im Jahre 1911 unter dem Titel „Bewährte Lehre“ die sehr originelle Betrachtung über die Wissenschaft als Rechtsquelle, im folgenden Jahre die Abhandlung über „Soziale Gesinnung“ und 1913 einen ausgezeichneten Vortrag, gehalten im bernischen Hochschulverein, über „Die Rechtsanschauungen in Jeremias Gotthelfs Erzählung ‚Geld und Geist‘“. Mit großem Einfühlungsvermögen dringt hier Eugen Huber in das dichterische Gestalten des Verfassers ein; man spürt förmlich die dramatische Neigung Eugen Hubers, die ihn schon in seiner Jugend und auch noch später zu eigenen dichterischen Versuchen auf diesem Gebiete angeregt hatte, z. B. zu einem Trauerspiel „Berchtold von Zähringen“ in fünf Aufzügen, das im Jahre 1895 unter dem Pseudonym Georg Späth als Manuskript gedruckt worden ist. In der Leipziger Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis veröffentlichte Eugen Huber im Jahre 1913 eine Betrachtung „Ueber die Realien der Gesetzgebung“; im Jahre 1918/19 im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie einen Artikel unter dem Titel „Die Entwicklung der schweizerischen Gült zur modernen Hypothek“. Jene verschiedenen rechtsphilosophischen Studien und Arbeiten faßte Eugen Huber schließlich in einem 1921 erstmals erschienenen Buche „Recht und Rechtsverwirklichung“ zusammen und ergänzte sie 1922, allerdings oft durch die beginnende Krankheit am Arbeiten gehindert, durch eine dem schweizerischen Juristenverein gewidmete Festgabe „Das Absolute im Recht“, worin er einen schematischen Aufbau einer Rechtsphilosophie versucht. Ueber diese philosophischen Arbeiten äußert sich Walther Burckhardt — der

als ehemaliger Schüler Eugen Hubers in ihm einen väterlichen Freund gefunden und ihn als solchen in treuer Ergebenheit stets verehrt hat — im deutschen Biographischen Jahrbuch von 1923 folgendermaßen: „Eugen Huber ging, wie Stammler, von Kant aus, und Stammler steht er wohl am nächsten. Er sah wie dieser und wie auch der Franzose Saleilles, mit dem er befreundet war, die Unzulänglichkeit des Rechtspositivismus, der zum ethischen Relativismus führt, ein und erkannte das Absolute im Recht; in dieser grundlegenden Erkenntnis, die seine ganze Lehre durchdrang, und in der lichtvollen Abklärung von Einzelfragen liegt hier sein bleibendes Verdienst. Eine planmäßig durchdachte Erneuerung der Rechtsphilosophie hat er nicht gebracht oder vielleicht nicht mehr zustande gebracht.“

VI.

Das Lebensbild Eugen Hubers wäre unvollständig, wenn man nicht auch des *Universitätslehrers* gedächte. Richtigerweise hätte man diese Wirksamkeit an den Anfang des Lebensbildes setzen sollen. Denn seine große Liebe zur akademischen Jugend, seine feurige Begeisterung für jede Art geistigen Strebens, sein hoher sittlicher Ernst und seine edelstes Menschentum verratende Herzengüte konnten sich auf keinem anderen Gebiete erfolgreicher auswirken und segensreicher gestalten als im Lehramt. Diese Begabung zeigte sich schon in dem allerdings nur relativ kurzen Basler und Hallenser Wirken; zu höchster Blüte entwickelte sie sich in den dreißig Jahren der Tätigkeit an der Berner Hochschule. Mit allen Fasern seiner Persönlichkeit hing Eugen Huber an seinen Vorlesungen und Uebungen. Trotz der gewaltigen Anforderungen, welche die gesetzgeberische Tätigkeit an seine Zeit und Arbeitskraft stellte, durfte seine Hochschultätigkeit niemals darunter leiden. Hätte ihn das Schicksal zur Wahl unter seinen zahlreichen Aufgaben gezwungen, so hätte er sicherlich ohne Zögern die Lehrtätigkeit gewählt. Jede Vorlesung, die wegen der Teilnahme an Kommissionssitzungen

ausfallen mußte, holte Eugen Huber gewissenhaft nach; während der Parlamentssessionen änderte er fast täglich seinen Stundenplan, aber er las unter allen Umständen. Seine Studenten wußten seine Pflichttreue zu schätzen und hingen ausnahmslos mit größter Liebe und Verehrung an ihrem Lehrer. Die juristische Fakultät Bern nahm einen gewaltigen Aufschwung. Eugen Huber war der Magnet, dessen Anziehungskraft weit über die Schweizergrenzen hinaus wirkte. Wie sehr er selbst in seinem Lehrberuf aufging, zeigte sich bei der Einführung der Pensionskasse für die Hochschullehrer. Von der damit zusammenhängenden Frage der Altersgrenze für Professoren durfte man in seiner Gegenwart nicht sprechen; diese Institution wurde in Bern denn auch erst kurz vor seinem Tode eingeführt. Ueber die Arbeitsbelastung, die ihm die Unzahl von Doktordissertationen aus seinem Lehrgebiet verursachte, mochte sich Eugen Huber häufig recht unwillig äußern und „dieses Kreuz des Hochschuldozenten“ verdammen; auf jede Vorlesung dagegen freute er sich von ganzem Herzen. Als ihn im Jahre 1922 Krankheitserscheinungen und dringende Ratschläge der Aerzte veranlaßten, sein Rücktrittsgesuch als ordentlicher Professor zu stellen, tat er dies nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ihm von der Regierung auch nachher noch die Möglichkeit zur Abhaltung von Vorlesungen eingeräumt werde. In der Tat kündigte er für das Wintersemester 1922/23 eine rechtsphilosophische Vorlesung an; zur Ausführung dieses Vorhabens kam es nicht mehr.

Worin lag das Geheimnis des beispiellosen Lehrerfolges Eugen Hubers? Mehr als sein großes wissenschaftliches Rüstzeug trug wohl seine angeborene Gabe des Lehrers zu diesem Triumphe bei. So klar und überzeugend wirkte sein mündlicher Vortrag, daß für den Hörer die Schwierigkeiten überhaupt verschwanden und auch in weniger begabten Studenten der Glaube erweckt wurde, den Meister in allen Teilen verstanden zu haben. Dazu trat beim Hörer bald die Erkenntnis von dem heiligen Feuer, womit er an alle seine Aufgaben heranging. Seine Begeisterung für die Wissenschaft wirkte in kürzester Zeit ansteckend. Der gänzliche Verzicht auf jede Polemik, sei es gegenüber Vertretern abweichender Ansichten,

sei es gegen richterliche oder administrative Behörden, steigerte den Respekt vor der untadeligen Persönlichkeit des Lehrers. Sein Bestreben, alles Unwesentliche aus seinem Vortrag auszuschneiden und sich zu beschränken, empfand der junge Student als wahre Wohltat. Der angehende Jurist mußte rasch die Ueberzeugung gewinnen, daß Eugen Huber über der Sache stand und sich selbst nur als treuen Diener an der Wissenschaft betrachtete. Sein leuchtender Blick aus den graublauen Augen, die innere Anteilnahme am behandelten Stoff fesselten den Hörer, und die Wärme des Tones in seiner Rede ergriff alle und riß sie mit.

Aber noch weit mehr als seine theoretischen Vorlesungen packten den Jüngling die Methode, die Eugen Huber seit seiner Hallenser Zeit in steigender Virtuosität in den praktischen Seminarübungen anwandte und die seither an den meisten schweizerischen Hochschulen im Rechtsunterricht befolgt wird. Mitten unter der Schar der Teilnehmer rief er trotz der großen Zahl schon in der zweiten oder dritten Unterrichtsstunde jeden einzelnen beim Namen, stellte zum Rechtsfall, der zu behandeln war, liebenswürdig und freundlich seine klaren Fragen, lächelte dem Anfänger ermunternd zu und fand in jeder Antwort, mochte sie inhaltlich noch so bescheiden sein, einen guten Kern, einen brauchbaren Gedanken, an den er anknüpfen und den er in den Gang seiner Deduktionen einordnen konnte. Manchem seiner Schüler ging erst in diesem persönlichen Kontakt ein Licht auf, indem er das Verständnis für die Besonderheit des juristischen Denkens entdeckte. Vorgerücktere rangen sich zur Erkenntnis durch, daß die Rechtsanwendung mehr als eine bloße Technik bedeutet, daß es mit dem logischen Denken allein nicht getan ist und daß der in der theoretischen Vorlesung entwickelte großartige Bau des Systems und der Dogmatik nur ein unentbehrliches Mittel zur Gestaltung der gesamten Rechtsordnung ist. Ueber die verstandesmäßige Erfassung des Rechtssatzes hinaus drang der Jünger der Wissenschaft zur wahren und fruchtbaren Betätigung seiner Urteilskraft durch, und mit Freude erfaßte er die hohe sittliche Aufgabe der Rechtsanwendung. Eugen Huber wurde nicht müde, immer wieder auf die für

Rechtssetzung und Rechtsanwendung gleich wichtige Idee der Gerechtigkeit hinzuweisen und die große Rolle des — allerdings durch vorsichtige Interessenabwägung und Vernunft kontrollierten — Rechtsgefühls hinzuweisen, wie er ja auch in seiner Rechtsphilosophie beim „vernünftigen Bewußtsein“ des in der Gemeinschaft wirkenden Menschengestes stehen blieb und darin den letzten objektiv erkennbaren Grund erblickte. Allwöchentlich pflegte Eugen Huber während langen Jahren seine Studenten abwechselungsweise bis zu einem vollen Dutzend in seinem Heim zu versammeln, ließ den einen oder andern jeweils einen kurzen Vortrag über eine Frage aus dem Privatrecht halten und diskutierte dann eifrig mit seinen Gästen. In fröhlicher Geselligkeit verging der Abend. Schönste Erinnerungen blieben dem jungen Juristen für sein ganzes Leben.

So hat denn Eugen Huber der Entwicklung der Gesetzgebung, der Rechtswissenschaft und der Rechtsanwendung in der Schweiz auf Jahrzehnte hinaus durch seine Persönlichkeit und durch seine Arbeit die Bahn gewiesen. In gegenseitiger Ergänzung und Harmonie wirkten die rechtshistorischen, dogmatischen und philosophischen Forschungen des Gelehrten, die Tätigkeit des Gesetzgebers und der Einfluß des Lehrers auf die ganze ihm folgende Juristengeneration der Schweiz ein. Im Bewußtsein, ein großes Werk vollbracht und im Streben nach Vollendung die höchste, dem Menschen überhaupt erreichbare Stufe erklimmen zu haben, durfte Eugen Huber am 23. April 1923 nach langem Leiden und letztem Kampf, betreut von seiner Gattin und seiner Pflgetochter, zur ewigen Ruhe eingehen.

„Möge es“, heißt es am Schlusse einer Ansprache, die Walther Burckhardt bei der Feier vor dem Geburtshause Eugen Hubers am 9. September 1940 zu halten gedachte, „dem Volke beschieden sein, sein Recht in diesem Geiste weiter zu bilden. Mögen ihm auch in Zukunft wieder Männer beschieden sein, die fähig sind, die Schätze des Ueberlieferten zu erkennen und neues Recht daraus zu gestalten. Der schönste Marmor nützt nichts, wenn kein Phidias da ist.“

Theo Guhl

Quellen:

Die Literatur über Eugen Huber, die für die vorstehende Skizze benutzt werden konnte, findet sich zum Teil in der gedruckten Zusammenstellung der Kundgebungen von Kollegen und Schülern an der Leichenfeier vom 26. April 1923 im Münster zu Bern, zum Teil in Nachrufen, die bald nach dessen Tod erschienen sind, nämlich von: Max Gmür in ZbJV 59 209 ff. mit einem (nicht ganz vollständigen) Verzeichnis der Publikationen, Max Rümelin, Rede gehalten bei der akademischen Preisverteilung der Universität Tübingen am 6. November 1923, Nekrologe von Virgile Rossel und Dr. Irminger in „Wissen und Leben“, Juni 1923, Walther Burckhardt im Deutschen biographischen Jahrbuch von 1923, Paul Mutzner, Zeitschrift f. schw. R. n. F. 43 1 ff. Dazu treten noch zwei größere Arbeiten von August Welti, Eugen Huber als politischer Journalist, Frauenfeld 1932, mit einer Zeittafel zu dessen Leben (150 S.) und Fritz Wartenweiler, Eugen Huber der Lehrer, Gesetzgeber, Mensch, Zürich 1932 (173 S.). Die Ansprache August Eggers über „Eugen Huber als Gesetzgeber“ ist im Jahre 1940 in der Schweizerischen Juristenzeitung (B. 37, Heft 7) erschienen.